

## Leitfaden für Kurzarbeit

Stand: 25.03.2020

### 1. Voraussetzungen für die Gewährung

#### 1.1. Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls

- Der Arbeitsausfall beruht auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis,
- der Arbeitsausfall ist vorübergehend,
- der Arbeitsausfall ist unvermeidbar und
- im jeweiligen Kalendermonat sind mindestens 10% der Beschäftigten (bis 16.03.2020 33% der Beschäftigten) im Betrieb von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen

#### 1.2. Betriebliche Voraussetzung

Der betroffene Betrieb bzw. die Betriebsabteilung muss nicht mehr als einen Arbeitnehmer haben.

#### 1.3. Persönliche Voraussetzung

Das Arbeitsverhältnis mit dem betroffenen Arbeitnehmer darf nicht gekündigt sein. Geringfügig Beschäftigte haben keinen Anspruch. Leiharbeitnehmer können nach der aktuellen Gesetzesänderung seit 16.03.2020 Kurzarbeitergeld beziehen.

#### 1.4. Arbeitsrechtliche Voraussetzung

Bei Vorhandensein eines Betriebsrates muss der Betriebsrat der Kurzarbeit zustimmen. Existiert ein Betriebsrat nicht, muss der einzelne Arbeitnehmer zustimmen, sofern es keine entsprechende arbeitsvertragliche oder tarifvertragliche Regelung gibt.



## 2. Höhe des Kurzarbeitergeldes

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes orientiert sich an der Höhe des Arbeitslosengeldes, also 60 % (67 % bei eingetragem Kinderfreibetrag) der Nettoentgeltdifferenz. Die Nettoentgeltdifferenz ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Netto-Sollentgelt (Nettoeinkommen ohne Kurzarbeit) und dem Netto-Istentgelt (tatsächliches Nettoeinkommen bei Kurzarbeit) des Monats, in dem der Arbeitsausfall erfolgt ist. Zur Berechnung wird das Sollentgelt nur bis zur Höhe der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze herangezogen (West: EUR 6.900,00; Ost: EUR 6.450,00).

## 3. Regelbezugsdauer

Das Kurzarbeitergeld kann längstens 12 Monate gewährt werden.

## 4. Sozialversicherungsbeiträge

Die Sozialversicherungsbeiträge, die bisher vom Arbeitgeber für die Ausfallzeiten allein zu tragen waren, werden seit 16.03.2020 vollständig von der Bundesagentur erstattet.

## 5. Ausschlussfrist

Der Antrag auf Kurzarbeitergeld muss innerhalb von 3 Monaten bezogen auf den Kalendermonat, für den das Kurzarbeitergeld beantragt wird, gestellt werden.

## 6. Auszahlungsmodalitäten

Der antragstellende Arbeitgeber hat die Möglichkeit, sich entweder die Lohn- und Gehaltszahlungen nach Abrechnung und Auszahlung von der Bundesagentur erstatten zu lassen oder er stellt den Antrag unter Beifügung der Abrechnungen so rechtzeitig, dass die Bundesagentur zunächst an den Arbeitgeber auszahlt und dieser anschließend das Kurzarbeitergeld an die Arbeitnehmer weiterreicht. Diese Alternative kann zur Stärkung der Liquidität beitragen.

**Ansprechpartner Kurzarbeitergeld: Markus Lötschert, [Markus.Loetschert@AndersenTaxLegal.de](mailto:Markus.Loetschert@AndersenTaxLegal.de)**

